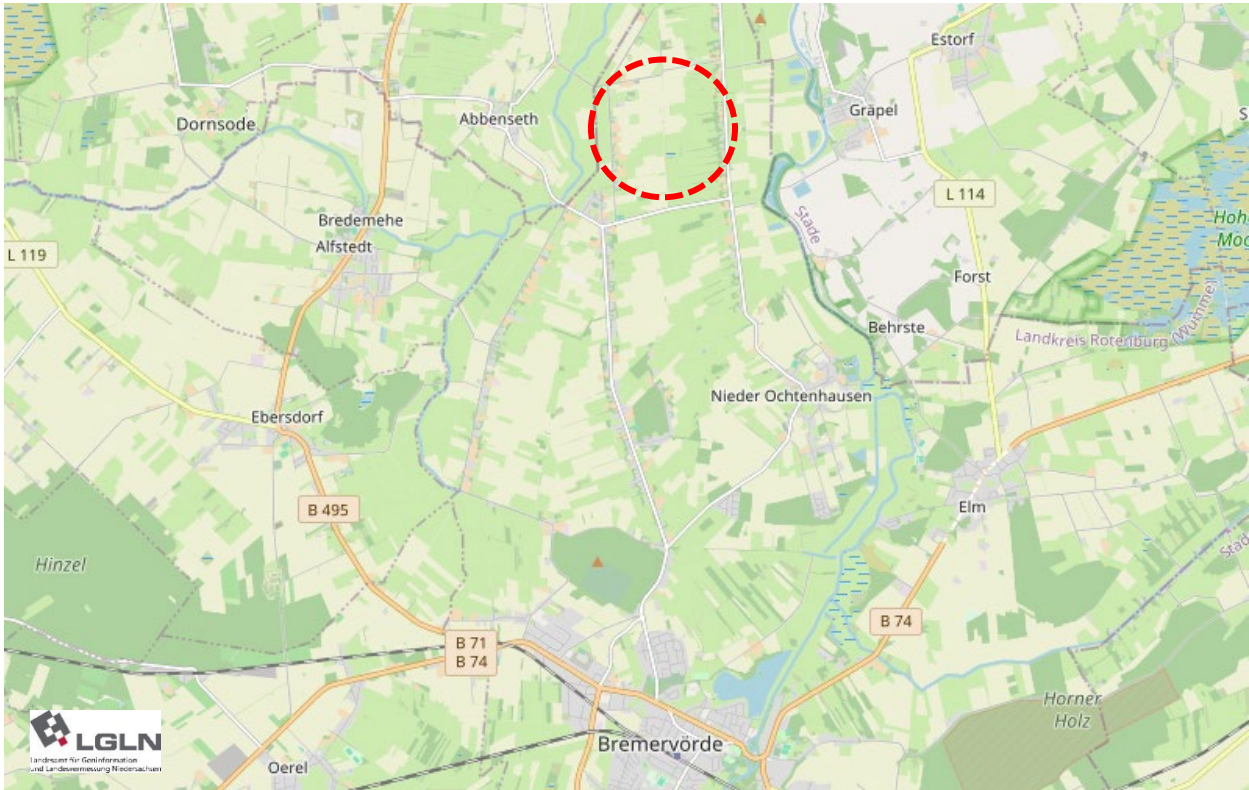


Stadt Bremervörde - Landkreis Rotenburg (Wümme)
**Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 86
„Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“**



Begründung

Fassung für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Stand: 13.08.2024



Stadt Bremervörde
Rathausmarkt 1
27432 Bremervörde
Tel.: 04761 / 987-0
Mail: info@bremervörde.de

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel 040-380-375-670
mail@ck-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Planung	3
1.1	Rechtsgrundlagen der Planung	3
1.2	Rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren	3
1.3	Anlass, Erfordernis und Ziele der Aufhebung	3
1.4	Geltungsbereiche und Größe des Plangebietes	6
2	Gegenwärtige Situation im Plangebiet	6
3	Planerische Rahmenbedingungen	7
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
3.2	Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans	7
3.3	Rechtskräftiger Bebauungsplan	8
4	Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans	10
4.1	Planungsrechtliche Situation	10
4.2	Belange von Natur und Landschaft	10
4.3	Belange des Immissionsschutzes	11
5	Umweltbericht	11
5.1	Beschreibung der Planung	11
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	12
5.3	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	16
5.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	17
5.5	Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen	17
5.6	Eingriffsregelung/ Ausgleichsbilanzierung	17
5.7	Alternative Planungsmöglichkeiten	17
5.8	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	17
5.9	Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel	18
5.10	Zusätzliche Angaben	18
5.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

1 Grundlagen der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgehoben:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024,
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 | Nr. 405),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9).

1.2 Rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und zum Wohl der Allgemeinheit eine sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bauleitpläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zur Umsetzung des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Auch die Aufhebung von Bebauungsplänen kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden. Das geschieht in diesem Fall in Form einer Textsatzung mit Darstellung des Aufhebungsbereiches.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Somit ist die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“ im Regelverfahren inkl. Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB zu erstellen.

1.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Aufhebung

Der Bebauungsplans Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“ ist seit dem 23.03.2002 rechtsverbindlich. Das Plangebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“ hat eine Gesamtgröße von ca. 80 ha. Die eigentliche Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen ist ca. 69 ha groß und liegt im Norden der Stadt Bremervörde zwischen den Ortsteilen Iselersheim und Ostendorf, nördlich der Kreisstraße 136.

Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreis Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 1998 aufgestellt, das innerhalb

des Geltungsbereichs ein Vorranggebiet Windenergiegewinnung ausweist.

Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet „Windkraftanlagen/ Landwirtschaft“ festgesetzt, welches im Nordwesten der Fläche eine Windenergieanlage und im Westen des Geltungsbereichs fünf Einzelstandorte Windenergieanlagen ausweist.

Es wurde eine Narbenhöhe der Anlagen von maximal 65 m und eine Gesamthöhe von maximal 100 m angedacht. Weiterhin werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorwiegend im Osten des Geltungsbereichs vorgesehen und entsprechende Maßnahmen textlich festgesetzt. Zudem regeln örtliche Bauvorschriften die Gestaltung der Anlagen. Das Sondergebiet ist überlagert mit Flächen für die Landwirtschaft, die auch über das Sondergebiet hinausgehen und die Flächen im Geltungsbereich umfassen, die nicht mit den o.g. Festsetzungen belegt sind.

Geplant ist nun ein Repowering der Windenergieanlagen auf der Fläche des Geltungsbereichs. Bei dem Repowering sollen die alten, bestehenden Anlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden, wodurch deutlich mehr Strom produziert werden kann als durch die bestehenden Anlagen.

Für die bestehenden Anlagen ist die Förderungsdauer von 20 Jahren gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bereits ausgelaufen. Danach bleiben der Betreibergesellschaft die Optionen des Abbaus und der Stilllegung der Anlagen, der Weiterbetrieb der Anlagen ohne EEG-Förderung oder das Repowering, d.h. der Abbau der Alt-Anlagen und Errichtung von modernen und leistungsfähigeren Windenergieanlagen am gleichen Standort.

Gemäß § 249 Abs. 3 BauGB gelten bis Ende des Jahres 2030 Repowering-Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten als privilegierte Vorhaben.

Aus Sicht des Klimaschutzes ist ein Repowering der Windenergieanlagen grundsätzlich zu begrüßen. Durch das geplante Repowering kann der Anteil von regional erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien gesteigert werden. Auch die wirtschaftlichen Vorteile für die Betreibergesellschaft und die Standortkommune aufgrund der Neuregelung des EEG veranlassen die Betreibergesellschaft dazu, ein Repowering am Standort Iselersheim/Ostendorf umzusetzen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde ist die Fläche als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt.

Die Errichtung neuer Windenergieanlagen nach dem heutigen Stand der Technik ist mit den im Bebauungsplan Nr. 86 getroffenen Festsetzungen nicht vereinbar, da die heutigen Anlagendimensionen und -typen i.d.R. höher sind, bzw. andere Rotordurchmesser ausweisen.

Die sechs bestehenden Windenergieanlagen sollen zurückgebaut werden. Dafür sollen sechs neue Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs für die Aufhebung errichtet werden. Die bisherigen Anlagen wiesen eine Gesamthöhe von nicht mehr als 100 m auf. Durch den aktuellen Stand der Technik sollen die geplanten neuen Anlagen eine Narbenhöhe von ca. 120 m und einen Rotordurchmesser von ca. 160 m erreichen, wodurch eine Gesamthöhe von ca. 200 m geplant ist.

Die größeren Rotoren und die Erhöhung der Nabenhöhe führen dazu, dass die neuen Anlagen die Gesamthöhe der bisherigen Anlagen überschreiten. Das geplante Repowering der Anlagen ist nicht mehr mit den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar, da ggf. neue Standorte geplant sind und die zulässige Gesamthöhe der Anlagen überschritten wird. Demzufolge kommt auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht in Betracht, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die Stadt Bremervörde ist der Ansicht, dass für den geordneten und verträglichen Windenergieausbau im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine neue oder angepasste verbindliche Bauleitplanung erforderlich ist, sondern dass die Belange der Öffentlichkeit und

der Stadt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben hinreichend gewahrt werden können.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 86 wird ein Repowering der Bestandsanlagen durch neue leistungsfähigere Anlagen planungsrechtlich vorbereitet. Die geplanten Neuanlagen werden über größere Rotorblätter verfügen, dadurch ist eine Steigerung der Nennleistung auf ca. 6 Megawatt (MW) je Anlage möglich.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 86 ist das Plangebiet nach § 35 BauGB einzuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.



Abb.: Luftbild mit Kennzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 86 (rot), ohne Maßstab,
Quelle: LGLN, eigene Hervorhebung (o.M.)

1.4 Geltungsbereiche und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“

Das Plangebiet des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“ hat eine Gesamtgröße von ca. 80 ha und liegt im Norden der Stadt Bremervörde zwischen den Ortsteilen Iselersheim und Ostendorf.

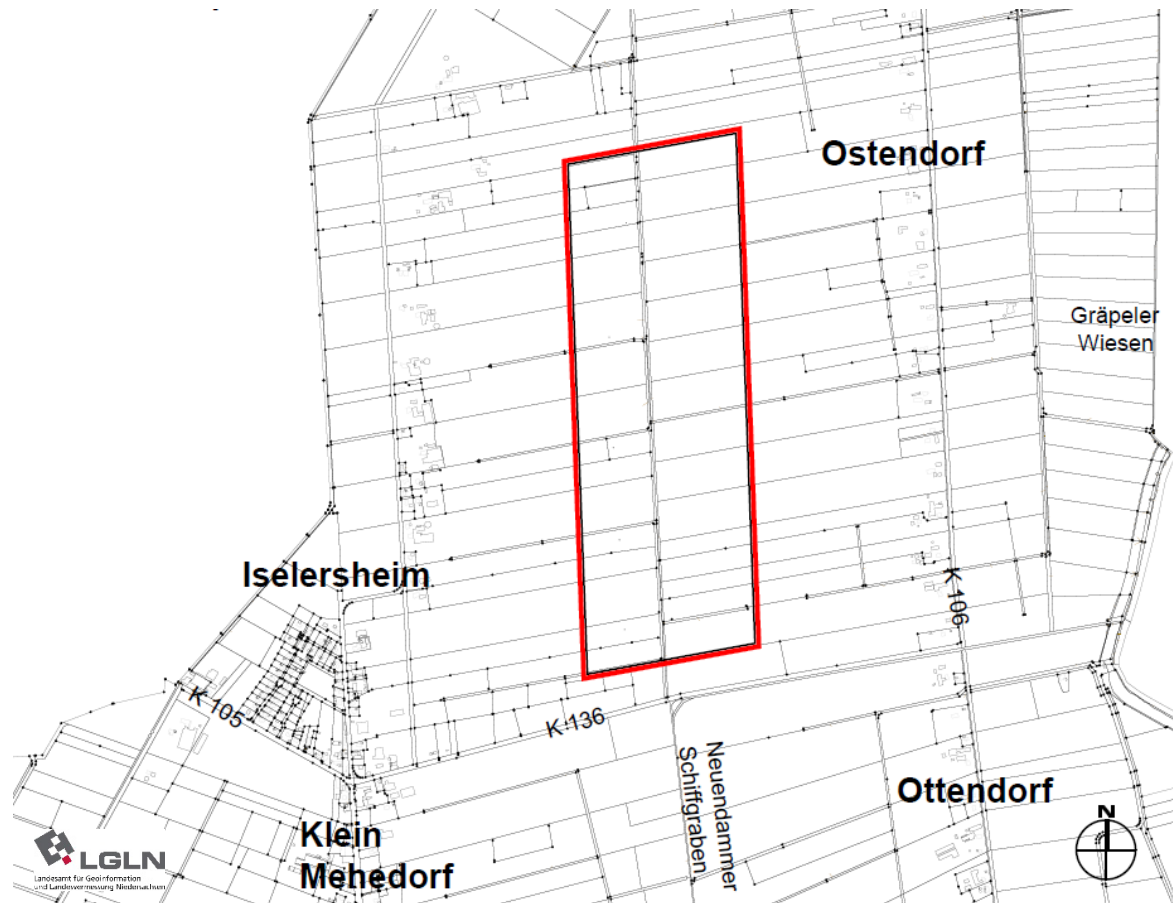


Abb.: Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 86

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Übersichtsplan im Satzungstext zu entnehmen.

2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Das Plangebiet wird maßgeblich durch die Lage zwischen den Ortschaften Iselersheim und Ostendorf und den dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Die Fläche besteht aus einer weitgehend offenen, in geringem Umfang durch Gräben, Hecken und Einzelgehölzen strukturierten Landschaft in einer Höhenlage von 0,5 – 2,5 m NN. Die Bodenlandschaft ist geprägt von Mooren und teilweise Lehmgebieten, auf denen sich Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor und Tiefer Gley entwickelt haben, die vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet werden.

Im Bereich der Anlagen sowie deren Erschließungswegen sind durch die festgesetzten Maßnahmenflächen im Laufe der Jahre Gehölzbestände und Kompensationsflächen entstanden. Ord nende bzw. erlebniswirksame Strukturen sind lediglich im geringen Maße vorhanden. Daher wirkt der Bereich, welcher der Moore der Geest zuzuordnen ist, mit den

Anlagenstandorten auf den außenstehenden Betrachter insgesamt aufgeräumt und monoton.

Lediglich im Osten der Fläche sind mehrere Gehölzstrukturen in Form von Strauch- oder Baumhecken sowie Staugräben vorzufinden.

Im Umkreis liegen die Ortschaften Iselersheim und Ostendorf. Die Ortschaften sind weniger als 1 km von den Rändern der Fläche entfernt.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP; Neubekanntmachung vom 17.09.2022, Nds. GVBl. S.521), sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Im LROP Niedersachsen wird für den Geltungsbereich lediglich die Darstellung einer 380 kV Freileitung getroffen, welche in südwestliche Richtung durch das Plangebiet verläuft. Weitere gesonderte Darstellungen werden nicht getroffen. In Kapitel 4 des Textteils zum LROP „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Für das Plangebiet sind im RROP vorwiegend Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials verzeichnet. Im Osten der Fläche werden zudem Vorbehaltsgebiete zur Grünlandbewirtschaftung dargestellt. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden die Ziele der Raumplanung erkennbar nicht beeinträchtigt.

Gemäß der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist eine Betroffenheit bezüglich Hochwasserrisiken für das Plangebiet zu prüfen. Im näheren Umfeld befinden sich die Oste.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet (§ 76 Absatz 1 WHG) oder Risikogebiet (gem. §73 Absatz 1 WHG). Auch sind keine vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Absatz 3 WHG) durch die Planung betroffen (vgl. Umweltkarten Niedersachsen). Die Fläche befindet sich jedoch in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. §78b Absatz 1 WHG).

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans entstehen keine Nutzungen, die als schutzbedürftig zu bewerten sind, wodurch von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber möglicher Hochwasserrisiken auszugehen ist.

3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86 Flächen für die Landwirtschaft dar, die mit einer Sonderbaufläche Wind überlagert werden. Innerhalb der Fläche werden ebenfalls Hochspannungsleitungen dargestellt. Angrenzend sind nur Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die umliegenden Ortschaften sind überwiegend als gemischte Bauflächen dargestellt. Nur im Westen von Iselersheim befindet sich eine größere Wohnbaufläche. Im Westen der Ostendorfer Straße befindlichen Ortschaft Ostendorf werden mehrere Waldflächen dargestellt.

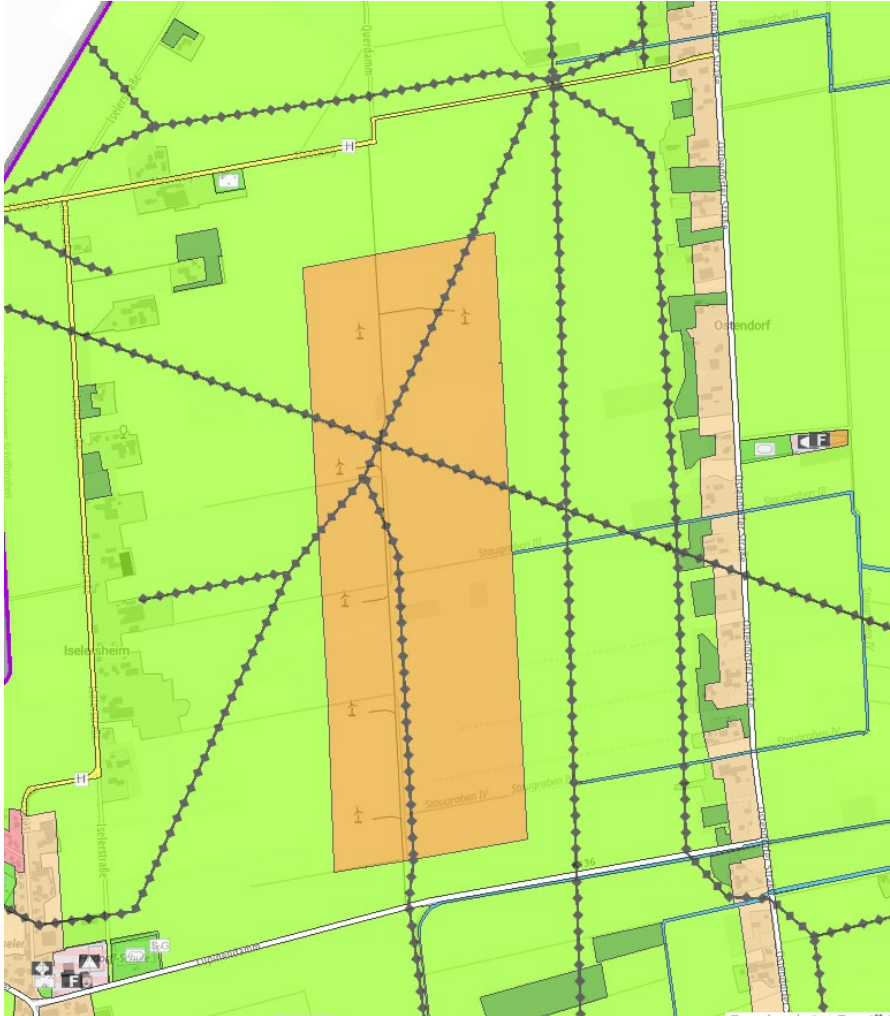


Abb.: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bremervörde für den B-Plan Nr. 86, ohne Maßstab, Quelle: Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 86 ist seit dem 23.03.2002 rechtskräftig. Dieser bildete die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung des bestehenden Windparks auf Grundlage des RROP 1998. Im Bereich des Geltungsbereichs werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark/ Flächen für die Landwirtschaft“ und sechs Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Weiterhin werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, um die Eingriffe durch die Windenergieanlagen zu kompensieren. Bestehende Wasser- und Waldflächen wurden im Bebauungsplan ebenfalls gesichert. Zuletzt wurden zur Erschließung der Windenergieanlagen Verkehrsflächen festgesetzt.



Abb.: Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 86, ohne Maßstab, Quelle: Stadt Bremervörde

4 Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans

4.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den Bebauungsplan Nr. 86 alle bislang rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die örtlichen Bauvorschriften außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windenergieanlagen.

Im Falle eines Repowerings werden die maßgeblichen Belange im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz besteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes mithin nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts und Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen in Form von leistungsstärkeren Anlagen geschaffen.

Die Demontage der Bestandsanlagen ist über die Baugenehmigung grundsätzlich geregelt. Es ist beabsichtigt, vor Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans durch vertragliche Vereinbarungen den Rückbau zwischen den EigentümerInnen und der Stadt Bremervörde nochmals zu sichern.

4.2 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe nachfolgendes Kapitel) beschrieben und bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung (sog. „Nullvariante“).

Eingriffsregelung

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes selbst ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft. Die Ermittlung anderer oder neuer Eingriffe in Natur und Landschaft hat in einem nachgeordneten Planungsverfahren (hier: BImSch-Verfahren im Rahmen des Vorhabens zum Repowering) zu erfolgen.

Artenschutz

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung des Bebauungsplans selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Falle eines Repowerings sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen erneut zu beachten und zu prüfen. Aufgrund geänderter Anlagenparameter (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Freibord zwischen Geländeoberfläche und Rotorunterkante) kann sich insbesondere hinsichtlich des Kollisionsrisikos eine veränderte Konfliktslage ergeben.

Bestehende Kompensationsmaßnahmen

Mit dem Rückbau der Anlagen entfällt grundsätzlich die Kompensationsverpflichtung. Es bleibt zu prüfen, ob bei dem Repowering-Vorhaben die für die alten Anlagen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen auf den erforderlichen Kompensationsbedarf der neuen Anlagen angerechnet werden können. Das gilt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie vorhanden und rechtlich gesichert sind. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplans die rechtliche Sicherung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen entfällt, ist in der Regel eine Übernahme bestehender Kompensationsmaßnahmen durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge zu gewährleisten.

4.3 Belange des Immissionsschutzes

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens für die bestehenden Anlagen wurden gutachterliche Untersuchungen zu Schall und Schattenwurf durchgeführt. Bei einer Gesamthöhe von 100 m wurden keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen festgestellt. Der Schutzanspruch insbesondere der umliegenden Wohnbebauung ist somit im Bestand gewährleistet. Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 86 wurden keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen zu Schallimmissionen oder Schattenwurf getroffen.

Entfällt der Bebauungsplan, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen Windenergieanlagen und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren auf der Basis neuer gutachterlicher Untersuchungen.

Es ist dennoch grundsätzlich zukünftig im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen, dass im Falle eines Repowerings des Standorts keine unzulässigen Lärm- oder Schattenimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene Windenergieanlagen in der Umgebung sind als Vorbelastung zu betrachten.

5 Umweltbericht

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange darzulegen. Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB.

5.1 Beschreibung der Planung

Es wird auf Kapitel 1.3 (Anlass, Erfordernis und Ziele der Aufhebung) der vorliegenden Begründung verwiesen, in dem das Planungskonzept bzw. der Anlass und Ziel der Planaufhebung erläutert wird.

Maßgeblich für die Beschreibung des Umweltzustandes im Rahmen der Umweltprüfung ist zum einen der Zustand im Zeitraum des Planaufhebungsverfahrens. Zum anderen sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis i BauGB und in § 1a BauGB genannten Umweltbelange in die Umweltprüfung einzubeziehen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Umweltbelange und Schutzgüter zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht beschränkt sich auf die Betrachtung des Sondergebietes und Verkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 86, da in den übrigen Flächen lediglich die Kompensationsmaßnahmen zum Bebauungsplan zugeordnet und umgesetzt wurden und ansonsten lediglich eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Insgesamt fand in diesen Bereichen somit kein Eingriff statt und wird durch die Aufhebung des Bebauungsplans auch nicht vorbereitet, so dass auf eine Beschreibung im Rahmen der Umweltprüfung verzichtet wird.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

5.2.1 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1a (2): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden</p> <p>§ 1 (6) Nr. 7 f): Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p> <p>§ 1a (5): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>§ 1 (6) Nr. 1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.</p>	<p>Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Boden durch die Aufhebung</p> <p>Ein Repowering mit modernen Anlagen wird durch die Aufhebung ermöglicht, dies dient dem Klimaschutz</p> <p>Betrachtung der immissionsrechtlichen Verträglichkeit im Genehmigungsverfahren des Repowerings</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</p> <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist</p>	<p>Die Aufhebung löst keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Repowerings wird eine Verträglichkeitsprüfung vorgelegt.</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
	<p>über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	§ 1a (1) "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."	Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme des bisherigen Baurechts nicht begründet
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden. „Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“	Erhebliche Auswirkungen auf den Boden werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme des bisherigen Baurechts nicht begründet.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden § 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."	Durch Zurücknahme des Baurechts begründen sich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter. Für ein Repowering der Anlagen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit der Eingriffsbilanzierung mögliche Auswirkungen ermittelt.

Fachplanung	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP 2020)	<ul style="list-style-type: none"> • Bereits existierende Windenergieanlagen • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials • Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung • schonender Umgang mit natürlichen Ressourcen • wirtschaftlich und räumlich effiziente Siedlungsstrukturen • Schutz der für Natur und Landschaft wertvollen Flächen vor Verlust bzw. der Vermeidung belastender Umweltauswirkungen • Vermeidung belastender Umweltauswirkungen auf schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft 	Keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger Freiräume Repowering am vorbelasteten Standort wird ermöglicht
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen, Flächen für die Landwirtschaft Im weiteren Umfeld sind überwiegend Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen und Siedlungsbereiche dargestellt.	Darstellungen bleiben bestehen
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<ul style="list-style-type: none"> • Biototyp mit sehr geringer und geringer Bedeutung (Ackerflächen) • Biotypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (Ausgleichsflächen) • Windkraftanlagen • Feldhecken • Zielkategorie V: Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten, die keiner anderen Zielkategorie zugeordnet werden können 	Kein Widerspruch zu den Zielen durch Aufhebung des bestehenden Planrechts

Die genannten Umweltschutzziele werden durch die Aufhebung des Bebauungsplans berücksichtigt.

5.2.2 Bestandsbeschreibung

Der Bereich der Planaufhebung erstreckt sich über die gesamte Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“.

Das Sondergebiet liegt inmitten einer ausgeräumten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft. Im Bereich der Anlagen sowie deren Erschließungswegen sind durch die festgesetzten Maßnahmenflächen im Laufe der Jahre Gehölzbestände entstanden. Die bestehenden Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 65 m und eine Gesamthöhe von 100 m. Weitere ordnende bzw. erlebniswirksame Strukturen sind im Sondergebiet selbst nicht vorhanden. Lediglich im weiteren Umfeld im Osten sind einige Gehölzstrukturen vorzufinden.

5.2.3 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohn- und Lebensqualität, der Erholungs- und Freizeitwert, aber auch Aspekte des Immissionsschutzes und wirtschaftlich/infrastrukturelle Funktionen von Bedeutung.

Das Sondergebiet liegt in Teilen in einem Abstand von weniger als 1 km zu den Ortschaften Iselersheim und Ostendorf. Somit ist keine erhebliche Veränderung des Status quo in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf zu erwarten, wobei im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Verträglichkeit der Planung in Bezug auf Schallbelastung und Schattenwurf nachzuweisen ist. Auf die übrigen Ortschaften (in über 1 km Abstand) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen zu erwarten.

Hinsichtlich des Wohn- und Erholungswertes sind die Qualität des Landschaftsbildes und der Erholungswert der Landschaft von Bedeutung. Diese Aspekte werden bei der Beurteilung des Landschaftsbildes (siehe unten) betrachtet.

5.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 konnten im Plangebiet ein Revier des Großen Brachvogels sowie mehrere Reviere des Kiebitzes festgestellt werden. Darüber hinaus wurden im näheren Bereich des Plangebietes Reviere der Neuntöter, Rebhuhn und Wachtel festgestellt. Das Untersuchungsgebiet kann aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch mehrere Starkstromleitungen, der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Lage zwischen den Ortschaften Iselersheim und Ostendorf als eingeschränkter Lebensraum für Avifauna eingestuft werden. Konkrete Untersuchungen müssen jedoch zur Absicherung der bestehenden Datenlage im nachgelagerten Zulassungsverfahren für ein mögliches Repowering des bestehenden Windparks durchgeführt werden. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist beim Repowering auf der bestehenden Windparkfläche insgesamt unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen.

Hinsichtlich der bloßen Aufhebung des Bebauungsplans sind jedoch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Avifauna erkennbar.

Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse liegen nicht vor. Inwieweit die in geringem Umfang strukturierenden Gehölze, Hecken und Waldränder innerhalb der Sondergebiete eine Bedeutung für Fledermäuse aufweisen, wäre im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Repowering zu ermitteln. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei Bedarf durch Festlegung von Abschaltzeiten weitgehend ausgeschlossen werden. Die Aufhebung des Bebauungsplans hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse.

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in ca. 1,3 km Entfernung vom Plangebiet. Nach § 22 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile kommen erkennbar ebenfalls nicht vor. Das Sondergebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich genutzter Fläche. Vereinzelt sind Gehölzstreifen vorhanden. Die Erschließungswege sind mit Schotterbelag ausgeführt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird insgesamt kein potenzieller Lebensraum entzogen, da mit der Planaufhebung keine Verringerung von Freiflächen zugunsten von Bauflächen verfolgt wird.

5.2.5 Schutzgut Boden & Fläche

Der Geltungsbereich wird maßgeblich durch die Lage im Naturraum der Stader Geest mit ihren ausgedehnten Geest- und Endmoränenzügen geprägt. Die Bodenlandschaft ist geprägt von Mooren und teilweise Lehmgebieten, auf denen sich Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor und Tiefer Gley entwickelt haben, die vorwiegend ackerbaulich bewirtschaftet werden. Das Relief des Gesamttraumes ist schwach ausgeprägt und bewegt sich zwischen 0,5 und 2,5 m über NN.

Das Vorhandensein von Altlastenverdachtsflächen oder Bodendenkmalen ist nicht bekannt. Hinweise auf Kampfmittel bzw. Kampfmittlrückstände liegen nicht vor.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung. Aufgrund der Rückbauverpflichtung der Anlagenbetreiber werden die durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe in den Boden wieder zurückgebaut.

5.2.6 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich gehört zur maritimen Flachlandregion im Bereich einer grundwasser-nahen, ebenen Geest, mit Grundwasserneubildungsraten zwischen 100 und 400 mm/a. Die Grundwasseroberfläche liegt zwischen -2,5 und 0 m. Der Planungsraum wird von mehreren Entwässerungs- und Staugraben in westöstlicher Richtung zur Oste hin durchzogen. Es handelt sich um naturferne, stark ausgebaute, regelmäßig geräumte und teilweise verrohrte Gräben. Natürliche Stillgewässer kommen nicht vor. Das Plangebiet liegt nicht in einem

Wasserschutzgebiet. Mit Ausnahme von Gräben sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Das Schutzgut Wasser ist nicht erheblich betroffen.

5.2.7 Schutzgut Luft & Klima

Der Geltungsbereich der Aufhebung liegt großklimatisch innerhalb der maritimen Flachlandregion und ist durch milde Winter, kühle Sommer und ganzjährigen Niederschlägen geprägt. Im langjährigen Mittel beträgt die durchschnittliche Tagestemperatur 9,7°C, die Niederschlagsmenge 825 mm.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten, die sich negativ auf die klimatischen Verhältnisse in der Umgebung auswirken können.

5.2.8 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer weitgehend offenen, in geringem Umfang durch Hecken und Einzelgehölze strukturierten Landschaft. Durch die bestehenden Windenergieanlagen besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.

Der Bereich ist eine weitgehend offene, durch Moorkolonisation geprägter Grünlandkomplex mit einer erheblichen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark. Das Landschaftsbild wird als „Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung“ bewertet. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich nur vereinzelt zur wohnortnahen Erholung genutzt wird. Zwar besteht eine gewisse Eignung zur ruhigen Erholung auf bestehenden Wegen, jedoch wird diese durch den bestehenden Windpark relativiert.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

5.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorkommen von archäologischen Bodendenkmalen ist nicht bekannt.

Denkmalfachliche Interessen sind nicht berührt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

5.2.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Wechselwirkungen sind in Anbetracht dessen, dass es durch die Planaufhebung zu keinen erheblichen Veränderungen in den tatsächlichen und potenziellen Nutzungen kommt, nicht zu erwarten.

5.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den Erläuterungen der einzelnen Schutzgüter sind keine nennenswerten Auswirkungen durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes zu erwarten. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens werden zukünftige Vorhaben entsprechend den Regelungen des § 35 BauGB beurteilt. Räumliche Ausweitungen oder gravierende Nutzungsänderungen, die zu qualitativen oder quantitativen Veränderungen umweltrelevanter Aspekte führen könnten, sind auch im Rahmen des künftigen Planungsrechtes auszuschließen bzw. gutachterlich zu prüfen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Windpark entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Der Geltungsbereich erscheint besonders auch unter Berücksichtigung des faktischen Bestands an Windenergieanlagen aus Umweltsicht für einen Fortbestand der Windenergienutzung geeignet.

5.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.4.1 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planaufhebung entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 1 Abs. Nr. 7a BauGB. Die durch den Bebauungsplan Nr. 86 zulässigen Windenergieanlagen werden gemäß vertraglichen Vereinbarungen mit dem Betreiber nach Auslauf der Nutzungsdauer zurückgebaut. Die Aufhebung des Bebauungsplans schafft die Voraussetzungen für die Durchführung eines Repowerings nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG auf Grundlage des § 35 BauGB.

5.4.2 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planaufhebung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und die bestehenden Windenergieanlagen könnten erhalten bleiben. Die damit einhergehenden Auswirkungen blieben bestehen.

5.5 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Da keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes für den Menschen und die Umwelt entstehen, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltbelange erforderlich.

5.6 Eingriffsregelung/ Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes liegen die Möglichkeiten der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen nicht über denen des derzeit noch gültigen Planungsrechtes. Durch die Planaufhebung kommt es daher nicht zu einem Eingriff im Sinne des Bau- und des Naturschutzrechtes; ein Ausgleich ist nicht zu erbringen.

5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat das Ziel im Geltungsbereich ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu. Die grundsätzliche Standortentscheidung wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bremervörde getroffen. Der Bebauungsplan Nr. 86 soll aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für den gesamten Teilgeltungsbereich aufgehoben werden. Da es sich um die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, kommen Standortalternativen nicht in Betracht.

5.8 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Geltungsbereich und seiner weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle

oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmwurf/Umstürzen der Anlagen, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Eintreten dieser Szenarien ist insgesamt sehr gering bzw. wird durch technische Maßnahmen bzw. regelmäßige Wartung minimiert. Die Gefahr von Unfällen ist somit als äußerst gering einzuschätzen, deren Reichweite ist zudem relativ begrenzt. Aus diesem Grund wird auf eine ausführliche Darstellung potenzieller Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter verzichtet, zumal mit der Aufhebung keine direkten Baurechte geschaffen werden. Bei einer Konkretisierung eines Repowerings wäre die Gefahr von schweren Unfällen bzw. Katastrophen erneut zu betrachten.

5.9 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden im Bestand versiegelte Flächen planungsrechtlich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

5.10 Zusätzliche Angaben

5.10.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung selbst sind keine technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

5.10.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Da es durch die Aufhebung des Bebauungsplans zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommt, sind Monitoring-Maßnahmen nicht erforderlich.

5.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist es, zugunsten des Klimaschutzes ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen am Standort Iselersheim/ Ostendorf zu ermöglichen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen dies derzeit nicht zu.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Geltungsbereich der Planaufhebung des Bebauungsplans Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/ Brv.-Ostendorf“ ist festzustellen, dass nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Aufhebung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Kartengrundlagen: Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2024

Die Planung wurde ausgearbeitet von der Cappel + Kranzhoff Stadtentwicklung und Planung GmbH, Hamburg, im Einvernehmen mit der Stadt Bremervörde.